

KA III - 69-1/05

MA 69, Prüfung der
Pachtzinsrückstände

Ausschusszahl 83/06, Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2006

Äußerung der Magistratsabteilung 69 - Liegenschaftsmanagement gem. § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Pkt. 1.2:

Die Magistratsabteilung 69 hat mit 1. Jänner 2006 das SAP-Modul RE-FX eingeführt. In diesem System werden die wesentlichen Daten aus den von der Magistratsabteilung 69 abgeschlossenen Bestandverträgen in elektronischer Form gespeichert und evident gehalten. Da diese Daten auch der Buchhaltungsabteilung elektronisch zur Verfügung stehen, ist mit Einführung dieses Systems die bisherige teilweise doppelte Datenerfassung mit der Buchhaltungsabteilung 15 weggefallen.

Die Betreuung der offenen Pachtzinsrückstände erfolgt weiterhin durch die Buchhaltungsabteilung 15, die ihrerseits seit 1. Jänner 2006 das SAP-Modul PSCD einsetzt.

Zu Pkt. 2.3.1 und 2.3.3:

Im April dieses Jahres wurde der Magistratsabteilung 69 von der Buchhaltungsabteilung 15 der Entwurf einer Vereinbarung über die Leistungen der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt übermittelt. Die Magistratsabteilung 69 wird sich bemühen, diese neue Vereinbarung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kontrollamtes möglichst kurzfristig zum Abschluss zu bringen.

Zu Pkt. 2.5:

Es wurde in der Magistratsabteilung 69 die interne Anordnung getroffen, jede Rück-

standsmitteilung der Buchhaltungsabteilung 15 terminisiert zu protokollieren. Dadurch muss der/die Referent/in dem Fachbereichsleiter eine Bearbeitung dieses Rückstandsfalles innerhalb des vorgegebenen Termins nachweisen.

Der vom Kontrollamt aufgezeigte Fall eines besonders hohen Außenstandes ist nicht als uneinbringlich anzusehen. Die Pächterin ist zwar verstorben; die Stadt Wien hat auf dem Superädifikat allerdings ein Pfandrecht begründet.

Zu Pkt. 2.6 und 3:

Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht hat der direkten Beauftragung von Rechtsanwälten durch die Magistratsabteilung 69 mit der gerichtlichen Einbringung offener Forderungen zugestimmt. Dadurch ist der vom Kontrollamt angeregte Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 69 und der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht/Gruppe Zivil- und Strafrecht analog zur Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 69 und der Buchhaltungsabteilung 15 nicht mehr erforderlich.

Durch die mit der direkten Auftragserteilung an Rechtsanwälte weggefallene Schnittstelle zur Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht/Gruppe Zivil- und Strafrecht ergeben sich bereits jetzt feststellbare Vorteile im organisatorischen Ablauf durch "kurze Wege". Die darüber hinaus zu erwartende Verbesserung des Informationsflusses und Berichtswesens wird jedoch erst mittelfristig wirksam werden. Eine Evaluierung hinsichtlich der Effektivität und Effizienz dieser neuen Vorgangsweise ist ebenfalls erst mittelfristig sinnvoll.